

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde werden hiermit eingeladen zur

Ordentlichen Rechnungs-Gemeindeversammlung der Gemeinde Thalheim an der Thur

auf

Donnerstag, 5. Juni 2014, 20.15 Uhr in der Aula beim Schulhaus Thalheim

TRAKTANDEN+ANTRÄGE

Politische Gemeinde

1. Wahl von Stimmezählern
2. Genehmigung der Jahresrechnung 2013 für das Politische Gut

Antrag:

1. Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2013 geprüft. Die Laufende Rechnung schliesst bei CHF 4'777'610.19 Aufwand und CHF 5'480'163.02 Ertrag mit einem Ertragsüberschuss von CHF 702'552.83 ab. Die Investitionsrechnung zeigt beim Verwaltungsvermögen bei Ausgaben von CHF 98'682.19 und Einnahmen von CHF 141'437.00 einen Einnahmenüberschuss von CHF 42'754.81. Beim Finanzvermögen resultiert aus den Ausgaben von CHF 77'940.00 und den Einnahmen von CHF 77'940 keine Nettoveränderung. Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je CHF 8'751'029.37 aus. Durch den Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von CHF 702'552.83 erhöht sich das Eigenkapital von CHF 6'191'093.46 auf CHF 6'893'646.29. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2013 zu genehmigen.
3. **Genehmigung der Verordnung über Unterstützungsbeiträge an schul- und familienergänzende Betreuungsverhältnisse (KITA-Verordnung)**

Antrag

1. Die vorliegende neue Verordnung über Unterstützungsbeiträge an schul- und familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen, Tagesstrukturen und in der Tagesfamilienbetreuung (KITA-Verordnung) der Politischen Gemeinde Thalheim an der Thur wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat und die Primarschulpflege bestimmen den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.
3. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das bisherige Subventionsmodell vom 28. Februar 2006 aufgehoben.

§ 51 Anfragerecht

Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Gemeindevorsteherchaft zu richten. Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung der Gemeindevorsteherchaft schriftlich einzureichen. Sie teilt ihre Antwort dem Stimmberechtigten spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung schriftlich mit. Der Stimmberechtigte hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

4. Genehmigung Baukredit über CHF 400'000 für die Sanierung der Strasse zum „Asperhof“

Antrag

1. Für die Sanierung der Strasse zum Asperhof (Huebbachstrasse, Blachenstrasse und Sandbuckstrasse) wird unter Vorbehalt der Zusicherung eines Staats- und eines Bundesbeitrages ein Bruttobaukredit über CHF 400'000 bewilligt.
2. Der Kredit erhöht sich um den Betrag einer allfällig generellen Bauteuerung in der Zeit zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlages und der Ausführung der Bauten.
3. Mitteilung an den Gemeinderat zum Vollzug.

5. Allfällige Anfragen gemäss § 51 des Gemeindegesetzes

Die Akten und Weisungen können ab Donnerstag, 22. Mai 2014 während den Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Ab dem gleichen Zeitpunkt ist die Weisung für die Gemeindeversammlung auf dem Internet unter www.thalheim.ch abrufbar. Personen, die eine Zustellung der Weisung wünschen, können diese bei der Gemeindeverwaltung, Tel. 052 320 82 82, bestellen.

Thalheim, 28. April 2014

DIE GEMEINDEBEHÖRDEN

Genehmigung der Jahresrechnung 2013 des Politischen Gutes

Die Jahresrechnung 2013 schliesst gegenüber dem Voranschlag um rund CHF 645'000 besser ab. Der Mehraufwand im Bereich Bildung (+ CHF 162'000) wird durch höhere Steuereinnahmen von CHF 552'000 wieder kompensiert. Bei den Steuererträgen übertreffen hauptsächlich die Steuern aus früheren Jahren sowie die Grundstückgewinnsteuern die Erwartungen bei Weitem. Neben dem positiven Resultat des Alters- und Pflegezentrums Stammertal (+ CHF 54'000) musste im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe weniger finanzielle Mittel gesprochen werden

Laufende Rechnung

Bei einem Aufwand von CHF 4'777'610.19 und einem Ertrag von CHF 5'480'163.02 schliesst die Jahresrechnung 2013 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 702'552.83 ab. Im Voranschlag 2013 wurde mit einem Ertragsüberschuss von CHF 57'400.00 gerechnet.

In den folgenden Bereichen werden die grössten Abweichungen zum Budget verzeichnet:

Minderaufwand/Mehrertrag	Kostenstelle	Abweichung	
	Alters- und Pflegeheim Stammertal	CHF	54'000
	Pflegefinanzierung und Krankenpflege	CHF	19'000
	gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	CHF	98'000
	Steuern frühere Jahre	CHF	200'000
	Aktive Steuerauscheidungen	CHF	153'000
	Grundstückgewinnsteuern	CHF	148'000
	Buchgewinne Finanzvermögen	CHF	78'000
	Abschreibungen	CHF	134'000
Mehraufwand/Minderertrag	Kostenstelle	Abweichung	
	Besoldung Lehrer (Gemeindeanteil)	CHF	115'000
	Zusatzleistungen zur AHV / IV	CHF	27'000
	Passive Steuerauscheidungen	CHF	40'000

Investitionsrechnung

Im Voranschlag 2013 wurde mit Nettoinvestitionsausgaben im Verwaltungsvermögen von CHF 264'600 gerechnet. Die Rechnung 2013 weist einen Einnahmenüberschuss von CHF 42'754.81 aus. Die Abweichungen begründen sich grössten Teils damit, dass Investitionen auf die kommenden Jahre verschoben wurden. Nachstehend finden Sie eine Übersicht über die grössten Differenzen zum Voranschlag:

Nicht getätigte Investitionen (inkl. verschobene Projekte)	Kostenstelle	Abweichung	
	Ausbau Mühlestrasse	CHF	30'000
	Anschaffung Veloständer SBB	CHF	30'000
	Ausbau Wasserleitung Mühlestrasse	CHF	80'000
	Anschluss Notwasserversorgung	CHF	70'000

Mehreinnahmen	Kostenstelle	Abweichung	
	Wasseranschlussgebühren	CHF	20'000
	Kanalisationsanschlussgebühren	CHF	67'000
	Buchgewinne, Verkauf Cholewegli	CHF	78'000

Eigenwirtschaftliche Betriebe

Die Wasserversorgung erwirtschaftete im Jahr 2013 einen Ertragsüberschuss von CHF 77'195.25, was gegenüber der Rechnung 2012 einer Zunahme von rund CHF 1'000 und im Vergleich zum Budget eine Verbesserung von CHF 68'000 entspricht. Hauptgrund dafür sind tiefere Abschreibungen, da keine Investitionen getätigt wurden.

Auch der Bereich Abwasser erzielte einen Gewinn. Dieser fällt mit CHF 60'492.70 um CHF 39'000 höher aus als im Jahr 2012 und übersteigt das Budget 2013 um rund CHF 43'000. Dieser setzt sich hauptsächlich aus Mehrerträgen bei den Klärgebühren sowie tieferen Abschreibungen und geringeren Unterhaltskosten zusammen.

Der dritte eigenwirtschaftliche Betrieb, die Abfallbeseitigung, schloss entgegen den Erwartungen mit einem Ertragsüberschuss von CHF 6'347.65 ab, was einer Zunahme von CHF 12'000 entspricht. Im Vergleich zum Vorjahr fällt das Resultat rund CHF 6'000 tiefer aus. Hier schlagen hauptsächlich die tieferen baulichen Unterhaltskosten bei der Grube Guggenbühl zu Buche.

Per 31. Dezember 2013 weisen alle drei Spezialfinanzierungen ein Guthaben gegenüber der Gemeinde aus:

Wasserversorgung	CHF	410'284.02
Abfallbewirtschaftung	CHF	94'835.25
Abwasserbeseitigung	CHF	4'777.54

Dank der höheren Gebührenerträge konnte das Minus aus dem Vorjahr im Bereich Abwasserbeseitigung getilgt werden, sodass das Konto nun ein Guthaben gegenüber der Gemeinde ausweist.

Eigenkapital/Nettovermögen

Der erzielte Ertragsüberschuss von CHF 702'552.83 führt zu einer Erhöhung des Eigenkapitals von CHF 6'191'093.46 auf CHF 6'893'646.29. Per 31.12.2013 weist die Gemeinde Thalheim ein Nettovermögen von CHF 5'887'646.29 aus

Bilanzübersicht	31.12.2012	31.12.2013
Finanzvermögen	6'168'577.11	7'745'029.37
Verwaltungsvermögen	1'547'000.00	1'006'000.00
Spezialfinanzierungen Aktiv	55'715.16	0.00
Fremdkapital	907'812.00	1'012'512.72
Verrechnungen	132'057.59	216'220.70
Spezialfinanzierungen Passiv	540'329.22	628'649.66
Eigenkapital	6'191'093.46	6'893'646.29

Genehmigung der Verordnung über Unterstützungsbeiträge an schul- und familienergänzende Betreuungsverhältnisse (KITA-Verordnung)

Weisung

1. Ausgangslage

Im Kanton Zürich sind die Gemeinden gemäss dem Volksschulgesetz und Kinder- und Jugendhilfegesetz angehalten, Eltern ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung zu ermöglichen. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz verpflichtet die Gemeinden, ab dem 1. Januar 2015 zu finanzieller Unterstützung der Eltern. Übergeordnetes Ziel ist die Förderung der Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Verpflichtungen.

Die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie gewährleisten Kinderkrippen (Betreuung von Kindern im Vorschulalter), Tagesstrukturen / Hort (Betreuung von Kindern im Schulalter) und die Betreuung in Tagesfamilien (Kinder im Vorschul- und Schulalter). Andere Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhütendienste oder Krabbelgruppen sind nicht Teil dieser Vorlage.

Zur Umsetzung der kantonalen Anforderungen und im Sinne einer zeitgemässen Familienpolitik haben der Gemeinderat und die Primarschulpflege gemeinsame Rechtsgrundlagen entworfen.

2. Volkswirtschaftlicher Nutzen

Die Subventionierung von Betreuungsverhältnissen in Kindertagesstätten hat einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzen. Wenn bei der Subventionierung das Kriterium der Vereinbarkeit von Familie und Beruf als Voraussetzung festgelegt wird, werden neue Steuermittel generiert. Diverse Studien haben einen Rückflussfaktor von 1 zu 1,6 belegt. Auch längerfristig ist ein Verbleib der Betroffenen im Erwerbsleben für die Gemeinde von hohem Nutzen. Können Sozialhilfeabhängige ihre Kinder betreuen lassen und einer Arbeit nachgehen, reduzieren sich die Sozialhilfekosten beträchtlich. Durch eine bessere Integration der vorschulpflichtigen Kinder in einen sozialen Verbund, der auch die sprachliche Förderung zum Ziel hat, reduzieren sich auch Folgekosten im schulischen Bereich und erhöhen die Bildungschancen der Kinder.

3. Strategische Ausrichtung der Kostenbeteiligung der Gemeinde Thalheim

Die Gemeinde Thalheim an der Thur soll sich an folgenden strategischen Zielen ausrichten:

Bedarfsgerechtes Betreuungsangebot

Die Gemeinde ist gemäss Volksschulgesetz des Kantons (für die Tagesstrukturen / Hort) und gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinderkrippen) angehalten ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zu ermöglichen. In der Volksschulverordnung¹ ist definiert, dass ein Bedarf ausgewiesen ist, wenn mindestens 10 Schülerinnen und Schüler darauf angewiesen sind. Besteht bei weniger als 10 Schülerinnen und Schüler Bedarf an Betreuung, sind Lösungen im Einzelfall zulässig wie bspw. die Betreuung in Tagesfamilien.

¹ §27 Volksschulverordnung (VSV) vom 28.6.2006

Die Wahl des Betreuungsangebots (Kinderkrippe/Tagesstrukturen/Hort oder Tagesfamilie) sowie der Betreuungseinrichtung ist den Eltern freigestellt. Es soll den Eltern von Kindern im Vorschulalter ermöglicht werden, eine Betreuungsvereinbarung mit einer Institution an ihrem Arbeitsort zu treffen oder mit einer Krippe ihrer Wahl, unabhängig vom Standort innerhalb der Schweiz. Eltern von Schulkindern sollen bei Bedarf die Tagesstrukturen / den Hort in Thalheim an der Thur nutzen können.

Trägerschaft von Betreuungsangeboten in Thalheim an der Thur

Grundsätzlich sollen Betreuungseinrichtungen, die in Thalheim an der Thur errichtet werden, von privaten Trägerschaften geführt werden. Ist dies nicht möglich, weil keine geeignete Trägerschaft vorhanden ist, so kann die Gemeinde das eine oder andere Betreuungsangebot selbst führen. Der Gemeinderat und die Primarschulpflege befürworten und fördern den Betrieb von privaten Kindertagesstätten.

Tagesfamilien bieten eine Alternative zu Kinderkrippen und Tagesstrukturen / Hort und ermöglichen flexiblere Zeitgestaltung z.B. bei Schichtarbeit. Die Tagesfamilien müssen einer Organisation oder einem Verband angeschlossen sein oder vom Gemeinderat der Gemeinde anerkannt sein. Diese Anforderung bezweckt nicht nur die Qualitätssicherung des Betreuungsangebots, sondern auch den Arbeitnehmerinnenschutz der Tageseltern.

Kostenbeteiligung der Gemeinde Thalheim an der Thur

Die Politische Gemeinde und die Primarschulgemeinde richten grundsätzlich nur Unterstützungsbeiträge an das Subjekt aus, das heisst an die Eltern (auch Sorgeberechtigten). Die Höhe der Unterstützung ist abhängig vom Einkommen und Vermögen der Eltern. Die finanzielle Verpflichtung gegenüber den Kindertagesstätten tragen die Eltern.

Anspruchsberechtigt sind nur in Thalheim an der Thur Steuerpflichtige, für ihre in Thalheim an der Thur wohnhaften Kinder, die in Kindertagesstätten betreut werden.

Es wird ein maximaler Betrag für die Betreuung festgelegt, bis zu welchem die Gemeinde Unterstützung leistet. Ist die von den Eltern gewählte Kindertagesstätte teurer, kommen die Eltern vollumfänglich für den Mehrbetrag auf.

Der Gemeinderat und die Primarschulpflege haben - vorbehältlich der Festsetzung der Verordnung durch die Gemeindeversammlung - folgende Werte ab dem Jahr 2015 beschlossen (Beispiel für eine Ganztagesbetreuung):

- Minimaler Elternbeitrag: CHF 20.00;
- Maximaler Elternbeitrag (Referenzwert): CHF 110.00 bzw. CHF 165.00 bei Kleinstkindern (bis 18 Monate);
- Einkommensabstufung: 1.15 Promille des massgebenden Gesamteinkommens;
- Anrechenbarer Anteil des Vermögens: 10 % (ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 77'000.00 pro Elternteil).

Der Elternbeitrag hängt vom sogenannten massgebenden Einkommen ab, welches ausgehend vom steuerbaren Einkommen weitere Faktoren wie beispielsweise das steuerbare Vermögen berücksichtigt. Der Elternbeitrag entspricht sodann 1,15 Promille des massgebenden Einkommens.

Grundsätze zu den Unterstützungsleistungen

Grundsatz 1:

Steuerpflichtige von Thalheim an der Thur können Unterstützungsbeiträge beantragen, sofern sie den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf erbringen:

- a. in allen Kindertagesstätten, die im Besitz einer Betriebsbewilligung sind und;
- b. in Tagesstrukturen / Hort, die im Besitz einer Betriebsbewilligung sind und;
- c. bei Betreuungsverhältnissen, die bei einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind oder vom Gemeinderat anerkannt sind.

Grundsatz 2:

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf definiert sich folgendermassen:

- Nachweis einer Arbeitstätigkeit;
- Nachweis des Besuches einer Aus- oder Weiterbildung;
- Nachweis der Stellenlosigkeit und der damit verbundenen Erhaltung der Vermittelbarkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz.

Grundsatz 3:

Eltern, die aufgrund einer sozialen Indikation auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, sind vom Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf befreit. Eine soziale Indikation liegt dann vor, wenn der Gemeinderat die familienergänzende Betreuung für ein Kind eines Familiensystems befürwortet, um die familiäre Situation zu entlasten.

4. Rechtsetzung

KITA-Verordnung

Der Gemeinde- und der Primarschulgemeindeversammlung wird beantragt, die Rahmenbedingungen für die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen und die strategischen Grundsätze in einer Verordnung festzulegen. Darin sollen der Gemeinderat und die Primarschulpflege ermächtigt werden, den Vollzug in eigener Kompetenz zu regeln.

Elternbeitragsreglement

Der Gemeinderat und die Primarschulpflege sehen vor, gestützt auf diese KITA-Verordnung, ein einheitliches Elternbeitragsreglement zu erlassen, welches für alle subventionierten Betreuungsverhältnisse in allen Betreuungstypen zur Anwendung kommt. Die Eltern sollen sich mit einkommens- und vermögensabhängigen Tarifen an den Betreuungskosten beteiligen. Dieses Reglement ist bereits ausgearbeitet und wird der Stimmbevölkerung zur Kenntnisnahme und zur Meinungsbildung unterbreitet.

Der weitere Regelungsbedarf - vor allem der administrativen Abläufe - wird in den Ausführungsbestimmungen festgehalten.

5. Schlussbemerkung

Die Familien unserer Gemeinde sollen aktiv unterstützt werden, berufliche und familiäre Verpflichtungen besser vereinbaren zu können. Der Gemeinderat und die Primarschulpflege sind überzeugt, dass die Unterstützung von familienergänzenden Betreuungsangeboten eine wirkungsvolle Investition in die Zukunft der Gemeinde Thalheim an der Thur darstellt.

Verordnung über Unterstützungsbeiträge an schul- und familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen, Tagesstrukturen und in Tagesfamilien (KITA-Verordnung)

V. Allgemeine Bestimmungen

Grundlage	<p>§ 1 Die Gemeinde Thalheim an der Thur erlässt, gestützt auf § 18 des Gesetzes über die Jugendhilfe (Jugendhilfegesetz) und §§ 11 und 27 des Volksschulgesetzes (VSG), folgende Verordnung:</p>
Grundsatz	<p>§ 2 ¹ Die Gemeinde Thalheim an der Thur fördert die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, indem sie Unterstützungsbeiträge in Kindertagesstätten leistet. ² Die Gemeinde Thalheim an der Thur unterstützt Eltern bei der Finanzierung von Kindertagesplätzen (Kinderkrippen, Tagesstrukturen und Tagesfamilien) durch die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen. ³ Die schul- und familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten bezweckt die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Unterstützung der Eltern in Erziehung und Betreuung. Sie fördert die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Entwicklung der Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich. ⁴ Die Betreuungsangebote können bei Bedarf von der Gemeinde Thalheim an der Thur selbst geführt werden. ⁵ Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhütendienste und Krabbelgruppen.</p>
Zuständigkeit	<p>§ 3 Für die Mitfinanzierung von Betreuungsverhältnissen in Kinderkrippen und bei Tagesfamilien ist die Politische Gemeinde zuständig. Für die Tagesstrukturen ist die Primarschulgemeinde zuständig.</p>
Planung	<p>§ 4 Die Politische Gemeinde und die Primarschulgemeinde sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot der schul- und familienergänzenden Tagesbetreuung. Sie können private Trägerschaften auf Gemeindegebiet unterstützen, um ein Grundangebot für die Bevölkerung der Gemeinde Thalheim an der Thur sicherzustellen. Die Zusammenarbeit wird in einer Vereinbarung geregelt.</p>
Anwendungsbereich	<p>§ 5 ¹ Diese Verordnung findet Anwendung auf alle schul- und familienergänzenden Betreuungsangebote welche die jeweiligen kantonalen Voraussetzungen über die Bewilligung von Kinderkrippen (Krippenrichtlinien) bzw. über die Bewilligung von Kinderhorten (Hortrichtlinien) erfüllen und im Besitz einer gültigen Betriebsbewilligung sind sowie auf die jeweiligen kantonalen Bestimmungen zur Betreuung in Tagesfamilien. ² Die Tagesfamilien müssen einem Verband angeschlossen sein oder von einer zuständigen Stelle anerkannt sein. Der Gemeinderat regelt in den Ausführungsbestimmungen, wer die zuständige Stelle ist.</p>

II. Elternbeiträge

Elternbeiträge	<p>§ 6 ¹ Der Gemeinderat und die Primarschulpflege erlassen ein Elternbeitragsreglement, welches für in Thalheim an der Thur wohnhafte Eltern einkommens- und vermögensabhängige Beiträge vorsieht. ² Das Inkasso der Betreuungskosten ist Sache der Kindertagesstätten.</p>
----------------	---

III. Beitragsberechnung

Beitragssatz	§ 7 Der kommunale Unterstützungsbeitrag für einen Betreuungstag bzw. ein Betreuungsmodul bzw. eine Betreuungsstunde entspricht der Differenz zwischen den im Elternbeitragsreglement festgelegten Vollkosten (Referenzwert) und dem Elternbeitrag.
Vollkosten/ Referenzwert	§ 8 ¹ Die Vollkosten bei den Kinderkrippen, Tagesstrukturen und bei der Betreuung in Tagesfamilien werden mit einem marktüblichen Referenzwert vom Gemeinderat und der Primarschulpflege festgelegt. Der Referenzwert entspricht dem im Elternbeitragsreglement festgelegten Maximalwert für das entsprechende Betreuungsmodul. ² Der Gemeinderat und die Primarschulpflege können abweichende Regeln für Kinderkrippen bzw. Tagesstrukturen festlegen. ³ Werden die Tagesstrukturen von der Primarschulgemeinde selbst geführt, werden die Vollkosten des Betreuungsangebotes analog berechnet.

IV. Verfahren

Vorgehen	§ 9 ¹ Die Eltern, die Anspruch auf Unterstützungsleistungen erheben und die grundsätzlich die Voraussetzungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfüllen, reichen der Gemeinde ein Gesuch ein. Die effektiven von der Kinderkrippe und den Tagesfamilien in Rechnung gestellten Betreuungskosten sind nachzuweisen. Die Eltern müssen mit einer Vollmacht die Einwilligung geben, dass die zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung Einblick in das Steuerregister nehmen können. ² Für Betreuungsangebote am Standort Thalheim an der Thur können der Gemeinderat (für Kinderkrippen) und die Primarschulgemeinde (für Tagesstrukturen) abweichende Regelungen vorsehen. ³ Eltern von Kindern, die gemäss § 26 Volksschulgesetz bzw. § 10 der Volksschulverordnung den Schulort ausserhalb von Thalheim an der Thur haben, können mit einem Gesuch an die Primarschulpflege für die schulergänzende Betreuung am Schulort einen Unterstützungsbeitrag beantragen.
----------	--

V. Schlussbestimmungen

Ergänzende Bestimmungen	§ 10 Der Gemeinderat und/oder die Primarschulpflege können zu dieser Verordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.
Rechtsschutz	§ 11 Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat oder die Primarschulpflege erhoben werden.
Inkrafttreten	§ 12 Der Gemeinderat und die Primarschulpflege bestimmen den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Genehmigung Baukredit über CHF 400'000 für die Sanierung der Strasse zum „Asperhof“

Weisung

Ausgangslage

Gemäss Strassenzustandsbericht der Gemeinde Thalheim sollten die Zufahrtsstrassen zum „Asperhof“ (Huebbachstrasse, Blachenstrasse und Sandbuckstrasse) saniert werden.

Der Belag befindet sich in einem schlechten, kritischen Zustand. Die Oberfläche hat viele schadhafte Stellen (Randrisse, wilde Risse, Netzrisse und abgedrückte Ränder). Es ist vorgesehen, diese defekten Stellen zu ersetzen und danach mit einem Hocheinbau zu verstärken. Örtlich wird die fehlende Strassenentwässerung ergänzt und die seitlichen Bankette werden nach dem Belageinbau mit Kies verstärkt.

Können diese Abschnitte nicht bald saniert werden, ist die Gefahr gross, dass diese schadhafte Stellen massiv zunehmen (Beschleunigung durch den Winter, frost-, tauverhalten und schwere Verkehrslasten). Eine Belagsverstärkung wäre in diesem Fall nicht mehr möglich.

Die vorgesehenen Sanierungsarbeiten sollen in 2 Etappen im Herbst 2014 und Frühjahr 2015 ausgeführt werden. Im Voranschlag 2014 ist in der Investitionsrechnung ein entsprechender Betrag eingestellt worden.

Subventionen

Für Strassenabschnitte die über 50% mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt und schmaler wie 3.6m sind, besteht die Möglichkeit beim Kanton (ALN) und Bund, Subventionen zu beantragen.

Dieses Gesuch, gestützt auf die Strassenzustandserfassung (gemäss VSS-Norm 640 925b) wurde am 22. Januar 2013 eingereicht. Nach der Prüfung und der Begehung vor Ort, wurde das Gesuch für das Vorprojekt bewilligt. Das Vorprojekt (die Belagsuntersuchung für die Strukturwertberechnungen und der Submission im offenen Verfahren) wurden durch die Viatic AG (Labor) und der Stradatech GmbH (Projektierung) ausgeführt. Die Kosten für diese Arbeiten wurden von der Baudirektion des Kantons Zürich übernommen.

An Hand der Belagsuntersuchungen wurden die Strukturwertberechnungen (Tragfähigkeit der bestehenden Strasse) erstellt und die nötige Belagsverstärkung (Hocheinbau) berechnet. Es resultierten 3 verschiedene Abschnitte, bei denen die Schichtstärke von 5 bis 7cm variierte. Der Strukturwert-Nachweis (gemäss Norm) ist für die Erhaltung von Bundesbeiträgen nötig und konnte erbracht werden.

Das definitive Subventionsgesuch kann aber erst nach vorliegen des Kreditbeschlusses der Gemeindeversammlung eingereicht werden. Aus diesem Grund wird der Kredit nur vorbehaltlich der Zusicherung der Beiträge von Bund und Kanton genehmigt. Die Zusicherungen dieser Beiträge müssen vor Baubeginn dem Gemeinderat vorliegen.

Kosten und Folgekosten

Die Submission wurde bereits durchgeführt, der Zuschlag durch den Gemeinderat erfolgt jedoch erst später. Bis zum Datum der Gemeindeversammlung sollte jedoch das Verfahren abgeschlossen sein. Auf Grund der eingereichten Offerten rechnet der Gemeinderat mit folgenden Sanierungskosten

Sanierungskosten	CHF 380'000
Projektierungs- und Bauleitungskosten	CHF 12'500
Unvorgesehenes	<u>CHF 7'500</u>
Total Bruttobaukosten	CHF 400'000

An die Bruttobaukosten werden voraussichtlich Bundes- und Staatsbeiträge ausgerichtet. Es ist mit einem Staatsbeitrag von rund CHF 102'000 und von einem Bundesbeitrag von rund CHF 92'000 zu rechnen. Somit verbleiben Nettokosten für die Gemeinde Thalheim von voraussichtlich CHF 206'000.

Als jährliche Folgekosten resultieren die Kapital- sowie die Abschreibungskosten von ca. CHF 20'600 (10% Kreditbetrag). Die betrieblichen Folgekosten dürften in den ersten Jahren tiefer liegen, da kein Unterhalt an der Strasse zu leisten ist.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Vorlage zur Annahme.

